

---

## Stipendien für das Schreiben von Drehbüchern für erste lange Kino-Spielfilme

*Reglement*

---

### Gegenstand und Prinzip

Der Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA) verleiht in Form eines Wettbewerbs bis zu **drei Stipendien von je CHF 15'000.-, um das Schreiben von Originaldrehbüchern für erste lange Kinospiele zu fördern.**

Ziel dieser Ausschreibung ist die **Unterstützung bei der Verfassung von Drehbüchern, die für einen ersten langen Kino-Spielfilm eines aufstrebenden Drehbuchautors oder einer aufstrebenden Drehbuchautorin** vorgesehen sind, d.h. eines Drehbuchautors oder einer Drehbuchautorin, der/die bis heute noch keinen langen, produzierten Kino-Spielfilm auszuweisen hat. Das Schreiben des Drehbuchs und die Regie können von derselben Person oder von verschiedenen Personen übernommen werden.

Ziel dieser Ausschreibung ist die Unterstützung bei der Verfassung von Drehbüchern, die Produktionspotenzial besitzen. Deshalb müssen die an der Ausschreibung teilnehmenden Drehbuchautor/innen gleichzeitig das Interesse einer unabhängigen, im Schweizer Handelsregister eingetragenen Produktionsfirma bestätigen können

### Teilnehmer, Teilnehmerinnen und Begünstigte

Ist am eingereichten Filmprojekt ein einziger Urheber oder eine einzige Urheberin beteiligt, so muss diese oder diese die schweizerische Nationalität oder den Wohnsitz in der Schweiz haben. Handelt es sich beim eingereichten Projekt um eine Gemeinschaftsarbeit, so muss mindestens die Hälfte der Miturheber oder Miturheberinnen die schweizerische Nationalität oder den Wohnsitz in der Schweiz haben. Die Miturheber und Miturheberinnen geben den prozentualen Verteilschlüssel für ihre Werkbeteiligung am Filmprojekt an, wobei mindestens 50% dieses Verteilschlüssels an Schweizer oder in der Schweiz lebenden Urheber und Urheberinnen verbleiben müssen.

### Teilnahmebedingungen

#### A. Hinterlegung des Dossiers

**Eingabefrist für das Einreichen der Dossiers ist der 21. Mai.**

Ein Urheber oder eine Urheberin kann nur mit einem einzigen Projekt teilnehmen.

Keiner der Drehbuchautoren/-innen darf ein Drehbuch für einen langen Spielfilm oder eine fiktionale Serie geschrieben haben.



## B. Inhalt des Dossiers (in einer einzigen PDF-Datei)

### die Projektbeschreibung mit:

- Auszug aus dem Handelsregister der Produktionsgesellschaft
- Filmographie der Produktionsfirma
- Zusammenfassung der Handlung max. 10 Zeilen
- Exposé max. 4 Seiten
- Beschreibung der Figuren max. 1 Seite
- Bio-/Filmografie des Drehbuchverfassers oder der Drehbuchverfasserin max. 2 Seiten
- Absichtserklärung des/der Drehbuchautors/in max. 2 Seiten
- Motivation der Produktionsfirma für das Projekt max. 1 Seite

## Jury

Eine von der SSA ernannte, aus Fachleuten aus der Filmbranche bestehende Jury prüft die Projekte und designiert die Stipendienbegünstigten. Die Entscheide der Jury werden weder begründet, noch können sie in irgendeiner Weise angefochten werden. Die Jury besitzt umfassende Urteilshoheit und kann insbesondere beschliessen, nicht alle Stipendien zu verleihen.

## Auszahlung der Stipendien

Die zugesprochenen Stipendien werden in zwei Etappen ausbezahlt:

1. **CHF 10'000.-** werden nach der offiziellen Bekanntgabe der Resultate überwiesen.
2. **CHF 5'000.-** werden ausbezahlt, sobald das Drehbuch (1. Fassung) innerhalb einer Frist von maximal 24 Monaten nach der Gewährung des Stipendiums von den Drehbuchautor/innen und ein mit einer unabhängigen Produktionsfirma unterzeichneter **Drehbuchvertrag** (s. untenstehenden Abschnitt «Drehbuchvertrag») vorgelegt wurden.

Der Kulturfonds der SSA überweist die oben genannten Beträge auf das Konto der Drehbuchautorinnen und Drehbuchautoren oder auf deren Anfrage auf das Konto ihrer Produktionsfirma.

Die Begünstigten sind die Drehbuchautorinnen und Drehbuchautoren der Gewinnerprojekte, d. h. diejenigen, die ihre Dossiers für den Wettbewerb eingereicht haben.

Koautoren und Koautorinnen, die später in die Schreibearbeit eines Gewinnerprojekts eingebunden werden, können nicht vom SSA-Stipendium begünstigt werden.

## Verteilschlüssel

Die im Online-Formular vorgesehenen Prozentsätze des Verteilungsschlüssels können von den Drehbuchautor/innen zwischen der ersten und zweiten Auszahlung des Stipendiums neu festgelegt werden, wobei jede Änderung des Schlüssels von allen begünstigten Koautorinnen und Koautoren akzeptiert und unterschrieben werden muss.



### Drehbuchvertrag

Der Vertrag kann mit einer anderen Produktionsfirma abgeschlossen werden als mit derjenigen, die die Bestätigung ausgefüllt hat. Es muss sich aber wiederum um eine unabhängige, im Schweizer Handelsregister eingetragene Gesellschaft handeln.

Falls ein Stipendientgewinner bzw. -gewinnerin Mitglied der SSA ist, so muss der Drehbuchvertrag auf der Basis der Musterverträge der SSA erstellt werden. Für SSA-Mitglieder können diese hier heruntergeladen werden: <https://ssa.ch/de/dokumente/mustervertrag/>.

Alle Regie- und Drehbuchverträge sehen in jedem Fall eine proportionale Beteiligung des Urhebers oder der Urheberin an den Einnahmen aus der Verwertung des Werks vor, damit eine Teilhabe am Erfolg des Werks garantiert ist. Die Verträge enthalten ausserdem die sogenannte «Vorbehaltsklausel», die das Einschreiten der Urheberrechtsgesellschaft oder deren Vertretung für die Wahrnehmung der von ihnen verwalteten Urheberrechten vorsieht.

Die im Vertrag erwähnte globale Entschädigung des Urhebers oder der Urheberin als Gegenleistung für seine/ihre Schreibaarbeit muss mindestens dem Betrag des SSA-Stipendiums entsprechen. Das SSA-Stipendium muss im Filmbudget ausgewiesen werden.

### Erwähnung der SSA

Werden die Drehbücher, die mit Hilfe des SSA-Stipendiums geschrieben wurden, produziert, verpflichten sich die Urheber oder die Urheberin, der Produzent oder die Produzentin, folgenden Hinweis in den Vor- oder Nachspann sowie in Werbematerialien einzufügen: **«Projektentwicklung mit der Unterstützung des Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA)»** oder das SSA-Logo anzubringen.

*In Streitfällen ist die französische Version dieses Reglements ausschlaggebend.*

*Das Reglement gilt für die Ausgabe 2025*

*Gültig ab 25 März 2025*

### **SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), KULTURELLE ANGELEGENHEITEN**

Rue Centrale 12-14, Postfach 7463, CH-1002 Lausanne

T +41 21 313 44 66 / 67

[kulturfonds@ssa.ch](mailto:kulturfonds@ssa.ch)

[www.ssa.ch](http://www.ssa.ch)